

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Gräfenhainichen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Originalfassung der Satzung vom 04.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Gräfenhainichen vom 17.02.2021, in Kraft getreten am 23.03.2021

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020 Nr. 48, S. 712) i. V. m. der KomEVo vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019, Nr. 13, S. 116) zuletzt geändert am 12.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 16.02.2021 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich:

- a) Mitglieder, die ausschließlich das digitale Ratsinformationssystem mit eigenem Endgerät nutzen 65 €
- b) Mitglieder, die ausschließlich das digitale Ratsinformationssystem mit einem von der Stadt gestelltem Endgerät nutzen 60 €
- c) Mitglieder, die nicht das digitale Ratsinformationssystem nutzen 60 €

Daneben wird ihnen für die Teilnahme an den Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 12 € gewährt, jedoch höchstens für 6 Sitzungen im Monat.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung

- a) der Vorsitzende des Stadtrates 90 €
- b) Fraktionsvorsitzende 60 €
- c) Vorsitzende der Ausschüsse 60 € (soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt)

Ist ein Vorsitzender länger als drei Monate zusammenhängend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Entschädigung des Vertretenen zu zahlen.

(3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird auch nebeneinander gewährt, wenn durch das Mitglied des Stadtrates mehrere Ämter wahrgenommen werden.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate unbegründet und ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

(6) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## **§ 2 Verdienstaufschlag**

(1) Mitglieder des Stadtrates haben neben den in § 1 Absatz 1 und 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.

(2) Nichtselbstständige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch den Arbeitgeber gegenüber der Stadtverwaltung geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde in Höhe von 15 €.

## **§ 3 Reisekostenvergütung**

Dienstreisen werden für die Mitglieder des Stadtrates nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz abgegolten.

## **§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 12 € je Sitzung.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Schköna, Tornau, Möhlau und Zschornowitz der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenhainichen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Zahlung erfolgt nachträglich. Damit entfällt in dieser Zeit der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 6. In dieser Zeit entfällt der Anspruch des Ortsbürgermeisters gemäß Absatz 1.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte**

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 31 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist zu Beginn des nächsten Monats des Kalendervierteljahres zu zahlen.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate unbegründet und ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Gräfenhainichen und Jüdenberg der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenhainichen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich bis zum 3. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(2) Die bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31 €.

(3) Im Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Zahlung erfolgt nachträglich. Damit entfällt in dieser Zeit der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2. In dieser Zeit entfällt der Anspruch des Ortsvorstehers gemäß Absatz 1.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag erhält

- der Stadtwehrleiter 200 €
- der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter 150 €
- der 2. stellvertretende Stadtwehrleiter 150 €
- der Stadtgerätewart 80 €
- der Stadtjugendwart 70 €
- der stellvertretende Stadtjugendwart 50 €

(2) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- Gräfenhainichen 100 €
- Jüdenberg 90 €
- Schköna 90 €
- Tornau 90 €
- Zschornewitz 90 €
- Möhlau 90 €

(3) Der stellvertretende Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- Gräfenhainichen 50 €
- Jüdenberg 45 €
- Schköna 45 €
- Tornau 45 €
- Zschornewitz 45 €
- Möhlau 45 €

(4) Je Ortsfeuerwehr erhält ein Ortsfeuerwehrgerätewart eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 45 €.

(5) Je Ortsfeuerwehr erhalten bis zu zwei Jugendwarte oder ein Jugendwart und sein Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 40 €.

(6) Je Ortsfeuerwehr erhalten bis zu zwei Kinderfeuerwehrwarte oder ein Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 40 €.

(7) Die Zahlung erfolgt monatlich bis zum 3. Werktag.

(8) Der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

(9) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters / Ortswehrleiters für einen Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachträglich.

(10) Sofern ein Ortswehrleiter oder ein stellvertretender Ortswehrleiter zusätzlich die Tätigkeit des Stadtwehrleiters oder eines Stellvertreters übernimmt, erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Ortschronisten**

(1) Die Ortschaften können auf Beschluss des Ortschaftsrates einen Ortschronisten bestellen.

(2) Der Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die monatlich zum 3. Werktag zu zahlen ist.

(3) Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Größe der Ortschaft und beträgt für

a) die Ortschaft Gräfenhainichen	75,00 €
b) die Ortschaften Möhlau und Zschornewitz	55,00 €
c) die Ortschaften Jüdenberg, Schköna und Tornau	40,00 €.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 08.07.2014 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 17.02.2021

Enrico Schilling  
Bürgermeister

Dienstsiegel